

Günstige Umsatzsteuergestaltungen für Kommunen

Hoheitliche Hilfsgeschäfte und § 2 b UStG

(BS/Stefanie Tiede) Häufig – und insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des § 2 b UStG – stellt sich die Frage, wie es sich mit der Umsatzsteuer verhält, wenn eine Kommune im hoheitlichen Bereich gebrauchte Gegenstände auf privatrechtlicher Grundlage verkauft.

Typische Fälle sind die Veräußerungen von Gebrauchtfahrzeugen oder Einrichtungsgegenständen, die im hoheitlichen Bereich eingesetzt waren, z. B. der Dienstwagen des Ordnungsamtes.

Solche Hilfsgeschäfte sind keine Leistungen, die den jeweiligen nichtunternehmerischen Bereich prägen, sind aber untrennbar mit der hoheitlichen Tätigkeit verbunden.

Bisher galt: Hilfsgeschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs mit sich bringt, sind nicht steuerbar. Das gilt selbst dann, wenn sie wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden (Abschnitt 2.10 Abs. 1 S. 10 UStAE).

Bei der Anwendung des neuen § 2 b UStG gilt: Laut BfMF-Schreiben vom 16.12.2016 zu Anwendungsfragen des § 2 b UStG fallen die hoheitlichen Hilfsgeschäfte zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 2 b UStG, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Gleichwohl soll die Unternehmenseigenschaft nur bei Nachhaltigkeit der Verkaufstätigkeit vorliegen. Und weiter heißt es in dem Schreiben, dass solche Hilfsgeschäfte auch dann nicht nachhaltig sind, wenn sie

wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden. Insofern scheint auf den ersten Blick die Beurteilung von Hilfsgeschäften durch die Einführung von § 2 b UStG keine Änderung erfahren zu haben.

Nach alter und neuer Rechtsprechung sind Hilfsgeschäfte dann steuerbar, wenn sie im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt werden.

Beispiel: Eine Stadt veräußert einen Computer aus ihrem Museumshop: Der Computer gehört zum unternehmerischen Bereich der Stadt und der Verkauf zählt somit ohne Rücksicht auf Nachhaltigkeit als Hilfsgeschäft im Rahmen eines Unternehmens und ist daher steuerbar. Der Erwerb des Computers für den Shop berechtigt schließlich auch zum Vorsteuerabzug.

Was ändert sich?

Wären die Körperschaften des öffentlichen Rechts nach alter Rechtslage im Grundsatz von der Umsatzsteuer befreit, sind sie nach neuer Rechtslage grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, sie üben Tätigkeiten aus, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Eine Änderung kann sich daher für Hilfsgeschäfte durch die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht



Stefanie Tiede ist Rechtsanwältin bei der Gimmler Rechtsanwalts GmbH.
Foto: BS/Gimmler

aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UStG ergeben, nämlich in den Fällen, in denen vorher hoheitliche Tätigkeiten nach neuer Rechtslage umsatzsteuerpflichtig werden.

Beispiel: Ein von der Gemeinde bisher hoheitlich betriebenes Schwimmbad wird durch die Anwendung des § 2 b UStG steuerpflichtig. Demzufolge gelten nun auch die Hilfsgeschäfte nicht mehr als "hoheitlich", sodass diese spätestens ab 01.01.2021 steuerbar sind. Hierbei können sich nachteilige Konsequenzen ergeben, wenn Gegenstände erworben wurden, ohne dass die Vorsteuer gezogen wurde, weil die Anschaffung für den – normals – nichtunternehmerischen Bereich erfolgte. Beispiel: Der noch sehr gut gebrauchsfähige Edelstahlsprungturm des Schwimmbades wird verkauft, weil man

sich für ein Naturschwimmbadkonzept entschieden hat. Dieser Verkauf ist steuerbar, obwohl er erst bei Erwerb des Sprungturms kein Vorsteuerabzug erfolgt ist.

Hier muss im Einzelfall geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, ein solches Ergebnis zu vermeiden. Kommt eine Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG in Betracht, ist der Vorgang – obwohl steuerbar – steuerfrei gemäß § 4 Nr. 28 UStG in unmittelbarer Anwendung europäischen Rechts. Oder ist sogar die Berufung auf die umfassendere Steuerbefreiung gem. Art. 132 Abs. 1 lit m. MwStSystRL vorteilhaft? Hier bietet sich für die Gemeinden in der Summe erhebliches Einsparpotenzial.

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben sich für die Option entschieden, jedoch sind spätestens ab dem 01.01.2021 die Regelungen des § 2 b UStG zwingend anzuwenden. Das heißt, spätestens jetzt sollte mit der Prüfung der Konsequenzen sowie Umsetzung der neuen Rechtslage begonnen werden.

Altschulden der Kommunen

Bund will sich ordentlich einbringen

(BS/lkm) Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat Hilfen des Bundes zur Beseitigung der kommunalen Altschulden in Aussicht gestellt. Der Deutsche Landkreistag kritisiert diesen Vorstoß vehement. Nicht der Bund, sondern die Länder müssten den Kommunen hier zur Seite stehen.

"Einige Kommunen haben so viele Schulden, von denen würden sie nie wieder von alleine rücken kommen. Hier haben wir eine gesellschaftliche Verantwortung, zu helfen" twitterte Finanzminister Olaf Scholz Ende September und verlieh damit der Debatte rund um das Thema kommunale Altschulden neuen Schwung. Der Bund sei bereit, sich ordentlich einzubringen. Die Länder müssten jedoch ihren Teil tragen und zugleich dafür sorgen, dass das Schuldenproblem danach nicht wieder auftauche, machte Scholz in einem Interview mit der Rheinischen Post deutlich. Laut Scholz redet man über rund 2.500 hoch verschuldete Kommunen. Um diese zu unterstützen, müsse man sich im Bundesrat mit allen Ländern einigen, da die anderen 8.500 Gemeinden keine zusätzliche Hilfe erhalten würden.

In Rheinland-Pfalz sieht man in der Ankündigung des Bundes ein "erfreuliches Signal". Der Abbau der kommunalen Altschulden sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordere eine gemeinsame Anstrengung aller staatlichen Ebenen, betonte Landesfinanzministerin Doris Ahnen. Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind neben Kommunen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland besonders von der Altschuldenproblematik betroffen. Für Prof. Hans-Günter Henneke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, wäre die Tilgung kommunaler Altschulden durch den Bund jedoch eine

"gigantische Fehlpriorisierung". Dem Kommunalvertreter zufolge sollte sich der Bund stattdessen bei der kommunalen Steuerausstattung einbringen. Nur der Bund könne dafür sorgen, dass bei den Kommunen mehr Umsatzsteuer ankomme und diese auch gerechter verteilt werde. Länder sollen Konzepte vorlegen

Henneke kritisiert zudem, dass einige Länder den Kommunen lange Zeit zu wenig Finanzmittel zur Verfügung gestellt haben. "Dieses Versäumnis sollte nicht der Bund als Retter in der Not bereinigen." Andere Länder wie Niedersachsen, Hessen, Brandenburg oder Schleswig-Holstein hätten beispielhaft vorgemacht, wie Entschuldung gelingen könne. Die NRW-Städte begrüßen indes den Vorstoß des Bundes, sehen aber auch das Land in der Pflicht. Der Städtetag NRW fordert vom Bund, seinen "angekündigten Beitrag zum Abbau kommunaler Altschulden zeitnah vorzustellen". Allerdings müsse auch die Landesregierung endlich ein eigenes Konzept vorlegen. Ministerpräsident Laschet kündigte denn auch ein solches an. Man stehe dazu in engem Austausch mit anderen Ländern und Vertretern des Bundes, erklärte NRW-Kommunalministerin Ina Scharenbach gegenüber dem Behörden Spiegel. Auch das Saarland bringt aktuell mit dem Saarlandpaket ein landeseigenes Programm auf den Weg.

"Baumanagement"

Die Folgekostenberechnung – oft eine Rarität

von Dr. Ulrich Keilmann



Dr. Ulrich Keilmann leitet die Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt.
Foto: BS/privat

Bei Bau und Unterhaltung kommunaler Infrastruktur geht es um viel Geld. Gerade deswegen kommt dem Baumanagement besondere Bedeutung zu. Hier sind kleine wie große Kommunen gefordert, die öffentlichen Gelder sinnvoll einzusetzen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung der Folgekosten sind elementar. Nicht zuletzt spielt auch die demografische Entwicklung eine große Rolle. Je nach Einrichtung kann dies Auswirkungen auf einen notwendigen Ausbau, Umbau oder Rückbau haben.

Als Grundlage für eine Investitionsentscheidung von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Wirtschaftlichkeitsvergleiche anzustellen. Sie haben nicht nur die einmalig anstehenden Investitionskosten zu berücksichtigen, sondern auch die fortlaufenden jährlichen Haushaltsbelastungen in Form von Folgekosten der Einrichtungen. In einer Prüfung hatten wir von 13 Körperschaften jeweils drei Einrichtungen näher beleuchtet.

Nur für zwei der in diese Prüfung einbezogenen 39 Einrichtungen lagen dem Beschluss zur Investitionsentscheidung wirtschaftliche Analysen in Form eines Vergleichs der Anschaffungs-/ Herstellungskosten (AHK) unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten zugrunde. Hinsichtlich der Planungsgenauigkeit ergab sich bei einem Vergleich der geplanten mit den tatsächlichen AHK für mehr als drei Viertel der Einrichtungen eine Kostenüberschreitung. Keine der 13 Körperschaften plante AHK

unter Berücksichtigung der Folgekosten vollumfänglich. Ohne Berücksichtigung von Folgekosten werden Entscheidungen für Investitionen aber auf nicht hinreichenden Informationsgrundlagen getroffen. Somit können die Auswirkungen auf künftige Haushalte nicht vollständig einschätzen. Darüber hinaus fehlt ohne die Planung von Folgekosten jegliche Steuerungsgrundlage im Sinne einer kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung von geplanten Aufwendungen. Die Karikatur verdeutlicht, dass kommunale Folgekostenberechnungen noch lange nicht

selbstverständlich sind. Und das, obwohl sie rechtlich vorgeschrieben und sinnvoll sind.

Wir konnten aber auch positive Ansätze feststellen, wie das Projekt "Neubau einer Freiwilligen Feuerwehr". Dort fanden sich positive Ansätze für umfassende Analysen von Investitionsalternativen. Diese beinhalteten unter anderem drei Sanierungs- und drei Neubauplanvarianten, ein ÖPP-Inhabermodell und eine Variante mit Passivhausstandard. So ist es auch richtig: Variantenuntersuchungen sollten (je nach Strukturtyp) möglichst verschiedene Bauweisen, andere Standorte und die Entscheidung

zwischen Sanierung oder Neubau enthalten.

Kritisch ist dagegen die Praxis zu qualifizieren, in der Kommunen sogar eigenes Personal für Hochbauarbeiten einsetzen, um das überdurchschnittlich vorhandene Personal auszulasten. So ließe eine kleinere Kommune die Mitarbeiter des Bauhofs in Eigenleistung selbst Hochbauarbeiten ausführen. Insbesondere auf Eigenleistung größerer Baumaßnahmen sollte vielmehr verzichtet werden. Wie bei allen erheblichen Investitionen haben solchen Baumaßnahmen positive Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unter Berücksichtigung der Folgekosten vorzuziehen.

In der kommunalen Praxis gibt es eine gelebte Vielfalt hinsichtlich Neubauten und Sanierungen. Das ist grundsätzlich auch gut so. Allerdings ist immer wieder zu beachten:

- Wirtschaftlichkeitsanalysen sind durchzuführen!
- Folgekosten sind stets zu ermitteln und einzuplanen!
- Bei Investitionsentscheidungen ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen!

Lesen Sie mehr zu den Themen "Folgekosten" und "Baumanagement" im Kommunalbericht 2015, Hessischer Landtag, Drucksache 19/2404 vom 12. November 2015, S. 178 ff., S. 218 ff. Mehr zum Thema "Bauhof" finden Sie im Kommunalbericht 2017, Hessischer Landtag, Drucksache 19/5336 vom 28. November 2017, S. 150 ff.

Die vollständigen Kommunalberichte sind kostenfrei unter rechnungshof.hessen.de abrufbar.



Grafik: BS/ Museum für surreale Kunst

Quelle: Andreas Burth, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Aus zwei mach eins

Mit technischer Unterstützung zusammengewachsen

(BS/Benedikt Leder*) Bis 2019 waren Lauter und Bernsbach im sächsischen Erzgebirgskreis eigenständige Gemeinden. Dann fiel die Entscheidung, künftig gemeinsame Wege zu gehen – als Stadt Lauter-Bernsbach.

Der Zusammenschluss war nicht nur für die knapp 9.000 Einwohner eine Umstellung. Auch die beiden Gemeindeverwaltungen mussten ihre Prozesse, Daten und Vorgänge auf einen Nenner bringen: ein IT-Projekt mit ganz eigenen Herausforderungen.

Für den nötigen Strukturwandel und den gleichzeitigen Wechsel von der kameralen Haushaltsführung zur Doppik ging die Kommune auf die Suche nach einem neuen Software-System. Mitte 2017 fiel die Entscheidung für das Paket DATEV kommunal. Damit sollte bis 2018 – also innerhalb eines knappen halben Jahres – die Umstellung erfolgen: ein ambitioniertes Ziel.

Für die Wahl des Kooperationspartners DATEV gab es ausschlaggebende Rahmenbedingungen: Benötigte Rechtsaktualität, klare Übersichtlichkeit und eine gemeinsame, moderne Buchführung als Ziel. Gerade bei letzterer sind der sichere Zugriff und die Transparenz für alle Beteiligten wichtig. Die Daten müssen an verschiedenen Standorten verfügbar sein und einheitlich dargestellt werden können. Verfahrenstechnische Fragen benötigen zudem einen zeitnahen Support und Kundenservice. Diese Anforderungen erfüllte DATEV in allen Facetten.

Mehrwert digitale Verwaltung

Die Basis für die erfolgreiche Kooperation war die saubere Überführung der bestehenden Stammdaten ins neue System. Die Verwaltungsmitarbeiter leisteten diese parallel zum Tagesgeschäft. Ebenso brachten sie ihre Anmerkungen und Wünsche

vom Projektstart an aktiv mit ein. Beim Umstellungsprozess wurden sie durch die Projektmitarbeiter der DATEV vollumfänglich unterstützt und professionell begleitet.

Eine erklimmbare Hürde stellte das zum Projektstart noch fehlende Zulassungszertifikat des Freistaats Sachsen dar. Allerdings konnte DATEV das Zertifizierungsverfahren bei der sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) rasch abschließen. Somit kann die Software nun rechtssicher in sächsischen Verwaltungen eingesetzt werden. Heute arbeitet die Finanzverwaltung in Lauter-Bernsbach mit einem modernen, zukunftsfähigen, einheitlichen System. Vorteilhaft daran sind insbesondere die Buchungsprozesse und Mittelplanungen.

Alle 28 Budgets der verschiedenen Fachämter können damit übersichtlich verwaltet werden. Vorrangig wird das Programm zur Finanzüberwachung und Mittelverwendung genutzt. Die anwenderfreundliche und intuitive Architektur erweist sich dabei als besonders günstig. Haushaltsplanung und Veranlagung der Steuern verlaufen mit der DATEV-Software reibungslos. Außerdem optimiert sie das Berichtswesen und erspart den Mitarbeitern viele Stunden händischen Tragens von Daten. Auch in Bezug auf Jahresabschlüsse und die digitale Erfassung von Belegen sind nun in der Stadt die Weichen optimal gestellt.

*Benedikt Leder ist im Bereich Kommunikation für das Nürnberger Softwarehaus DATEV tätig.

Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €
 ■ Vorteilhaft für den Dienst
 ■ Umschuldung: Raten bis 50% senken
 ■ Baufinanzierungen echt günstig
 Free Call
 0800 - 1000 500
 www.ak-finanz.de



NEUER exklusiver Beamtenkredit
 2,50% echter Vorteilszins
 effektiver Jahreszins
 SUPERCHANCE um teure Kredite, Beamtendarlehen, Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reich sparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen!
 Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!
 Deutschlands günstigster Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen
 Unser bester Zins aller Zeiten
 Rep. Belegat gemäß §16 PAngV (Zi) erhalten: 30.000 €, 12, 24 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, besser Softbank 2,47% p.a. mit Rate 411 €, Gesamtbeitrag 96.634 € Vorteil: Keine Rate, keine Rate, Annuitäten, ganz Beside!
 Sensationell günstig!
 AK FINANZ
 Kreditvermittlung GmbH
 83311 Pfaffen
 www.ak-finanz.de